

222

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
(Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtötel**

Vom 24. April 1990

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtötel werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschtötel erfolgt auf der Grundlage der Gemeindegatzung vom 22. Juni 1986.

Änderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen. Ihm ist auf Verlangen auch über andere unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wesentliche Verhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. April 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Hans Schwier

- GV. NW. 1990 S. 271.

**2. Nachtrag
zu der Urkunde vom 6. Juni 1979 über die
Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts
für die Industriebahn der Stadt Zülpich**

Vom 2. April 1990

I.

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Industriebahn der Stadt Zülpich vom 26. September/16. Oktober 1989, längstens aber bis zum 30. Juni 2029, die Ausdehnung des Betriebes der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Industriebahn auf die - im einzelnen vertraglich bestimmten - Anlagen des Bahnhofs Zülpich der Deutschen Bundesbahn von Bahn-km 18,815 bis Bahn-km 20,539 der Strecke Düren - Euskirchen.

Die Durchführung des Betriebes im Bahnhof Zülpich unterliegt den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Urkunde vom 6. Juni 1979 (GV. NW. S. 470).

II.

Der Urkundennachtrag vom 22. April 1982 wird dahingehend ergänzt, daß in Absatz 3 hinter dem Wort „Benutzung“ die Worte „der Trasse“ eingefügt werden.

Düsseldorf, den 2. April 1990

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

- II B 3 - 90 - 12/53 -

Im Auftrag

Hilker

- GV. NW. 1990 S. 271.

**Bekanntmachung
der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden
(räumlicher Teilabschnitt II)**

Vom 28. März 1990

Der Braunkohlensausschuß als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates Köln hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1989 den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) aufgestellt.

Den Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) habe ich mit Erlaß vom 8. März 1990 gemäß § 24 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 31, 16 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878) sowie Artikel II § 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 18. April 1989 (GV. NW. S. 233) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt.

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in dem Braunkohlenplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Braunkohlenplan Inden (räumlicher Teilabschnitt II) wird gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 31, 16 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes bei dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 31 in Verbindung mit § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Braunkohlenplanes oder dessen Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 28. März 1990

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Ritter

- GV. NW. 1990 S. 271.